

Nutzungskonzept für die mobile Wildkammer der Jägervereinigung Mannheim e.V.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	1
1. Einleitung	3
2. Zielsetzung.....	3
3. Einsatzgebiete	3
4. Anforderungen und Maßnahmen	3
4.1. Namentliche Benennung der Wildkammerbeauftragten.....	3
4.2. Standort der mobilen Wildkammer	3
4.3. Verlauf des Wildtierkörpers in der mobilen Wildkammer	4
4.4. Einhaltung des Rein-Raus-Prinzips	4
4.5. Dokumentation der Nutzung durch Formblätter	5
4.6. Zuständigkeit für Reinigung und Desinfektion.....	5
4.7. Arbeitsanweisung zur Reinigung	5
4.7. 1. Vorbereitung.....	5
4.7. 2. Grobreinigung	5
4.7. 3. Nassreinigung.....	5
4.7. 4. Mechanisches Schrubben	5
4.7. 5. Abspülen.....	5
4.7. 6. Desinfektion	6
4.7. 7. Trocknung.....	6
5. Nutzungskonzept, Vermarktung und Verwendung	6
6. Verantwortlichkeiten	6
7. Genehmigungen und Anzeige	6
8. Fazit.....	7

9. Rechtliche Grundlagen.....	7
9.1. Rhein-Neckar-Kreis.....	7
9.2. Stadt Mannheim	7



Mobile Wildkammer



1. Einleitung

Die mobile Wildkammer (mWK) der Jägervereinigung Mannheim e.V. dient dem hygienischen Aufbrechen und der Aufbewahrung von erlegten Wildschweinen und ist eine wichtige Maßnahme zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP). Die jeweiligen aktuellen Allgemeinverfügungen (AGF) zur ASP sind zu berücksichtigen.

2. Zielsetzung

Ziel ist es, eine sichere und regelkonforme Lagerung von Wildtierkörper zu gewährleisten und die Vermarktung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zu ermöglichen.

3. Einsatzgebiete

Die mobile Wildkammer wird in Gebieten der Sperrzone II der Stadt Mannheim und des Rhein-Neckar-Kreis eingesetzt.

4. Anforderungen und Maßnahmen

Neben lebensmittelrechtlichen Anforderungen sind die Vorgaben der Allgemeinverfügungen zur ASP zu beachten. Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

4.1. Namentliche Benennung der Wildkammerbeauftragten

Der Wildkammerbeauftragter ist:
Hanko ONKEN
Freiburger Straße 22c
68239 Mannheim
Tel.: 0171 849 075 2
E-Mail: onken-h@gmx.de

Eine Vertretung wird gesondert allen beteiligten mitgeteilt.

4.2. Standort der mobilen Wildkammer

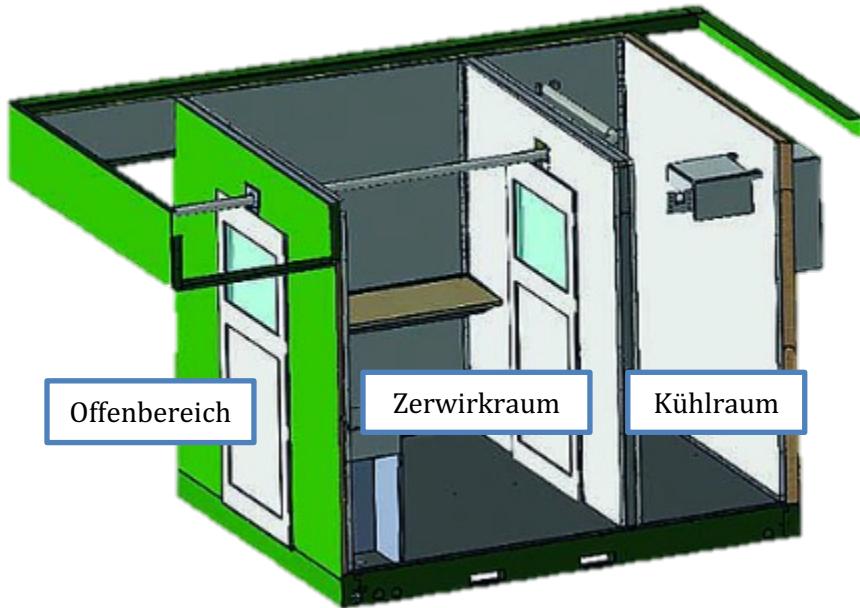
Für den Standort der mWK ist ein Kraftstromanschluss von 400V, Frischwasseranschluss und ein Abwasseranschluss zwingend erforderlich.

Der Standort muss mit einem Standard PKW und der mWK angefahren werden können.

Der Standort der mWK wird vor dem Aufstellen durch den Wildkammerbeauftragten mit der Stadt Mannheim oder dem Rhein-Neckar-Kreis abgesprochen.

Sollte die mobile Wildkammer auf dem Gebiet anderer Stadt-/Landkreise als der Stadt Mannheim oder dem Rhein-Neckar-Kreis aufgestellt werden, sollte dies vorher mit den jeweils zuständigen Behörden abgeklärt werden.

4.3. Verlauf des Wildtierkörpers in der mobilen Wildkammer



Die Wildkammer besteht aus einem Zerwirk- und einem Kühlraum sowie einen Offenbereich.

1. Unter dem Vordach befindet sich der Offenbereich mit dem Abteil zum Reinigen und Aufbrechen des Wildtierkörpers. Dieses Bereich ist auch mit einer Auffangwanne für Abwässer und Schweiß ausgestattet. Hier wird der Wildtierkörper angeliefert und ohne Schweißverlust in die Umwelt, mit dem Kran, in die Rohrbahn gezogen. Hier kann der Wildtierkörper, im Ausnahmefall, von außen mit Wasser grob gereinigt werden. Von dem Offenbereich geht der Wildtierkörper in den Zerwirkraum.
2. Der Zerwirkraum ist ausgestattet mit einer Hygieneeinheit und einem Zerwirkertisch. Der Kühlraum ist von dem Zerwirkraum durch eine Tür getrennt. Im Zerwirkraum wird der Wildtierkörper aufgebrochen und aus der Decke geschlagen. Nach dem Zerwirkraum wird der Wildtierkörper in den Kühlraum geschoben.
3. Im Kühlraum lassen sich bis zu zehn Stück Schwarzwild an der Rohrbahn hängend, kühlen. Die Kühltemperatur von 4°C ist einzuhalten.

4.4. Einhaltung des Rein-Raus-Prinzips

Das „Rein-Raus-Prinzip“ sollte mit der Strecke eines Jagdtages in einem Revier so geplant sein, dass sichergestellt ist, dass erst, nachdem alle Wildschweine, welche sich gemeinsam in der Wildkammer befinden, negativ auf ASP untersucht wurden, diese die Wildkammer verlassen. Somit ist sichergestellt, dass im Falle eines positiven Ergebnisses ggf. auch alle

entsorgt, werden können, die gleichzeitig mit einem positiven Tier in der Wildkammer waren. Alternative Vorgehensweise müssen den Veterinärämter dargelegt werden.

4.5. Dokumentation der Nutzung durch Formblätter

Der Ausleher hat auf einem gesonderten Formblatt die Maßgaben diese Nutzungskonzeptes zu bestätigen. Das Formblatt „Bestätigung der Maßgaben zur Nutzung der mobilen Wildkammer“ befindet sich im Anhang.

4.6. Zuständigkeit für Reinigung und Desinfektion

Der Ausleher der mWK ist für die Reinigung und Desinfektion der mWK zuständig. Bei einem ASP-Fall in der mWK wird dies zusätzlich vom Wildkammerbeauftragten desinfiziert.

4.7. Arbeitsanweisung zur Reinigung

Die Reinigung und Desinfektion durch den Ausleher muss wie folgt, innen und außen, ausgeführt werden:

4.7. 1. Vorbereitung

- Schutzausrüstung tragen: Handschuhe, ggf. Schutzbrille und Schürze
- Wild entfernen: Alles Wild aus der Kammer nehmen
- Geräte abschalten: Kühlung und elektrische Geräte ausschalten, wenn möglich

4.7. 2. Grobreinigung

- Schweiß und grobe Verschmutzungen entfernen: Mit Einwegpapier oder Schaber
- Abfälle entsorgen: In geeigneten Behältern

4.7. 3. Nassreinigung

- Mit warmem Wasser abspülen: Hochdruckreiniger oder Schlauch verwenden
- Reinigungsmittel auftragen: Lebensmittelgeeignete Reiniger (z. B. alkalische Schaumreiniger)
- Einwirkzeit beachten: Je nach Produkt 5–15 Minuten

4.7. 4. Mechanisches Schrubben

- Bürsten oder Schrubber verwenden: Besonders an Ecken, Fugen und Abflüssen

4.7. 5. Abspülen

- Gründlich mit klarem Wasser nachspülen, um alle Reinigungsmittelreste zu entfernen

4.7. 6. Desinfektion

- Desinfektionsmittel auftragen: Virkon® S ist in der mWK getrennt von Lebensmitte zu lagern
- Die Anleitung von Virkon® S ist im Anhang
- Einwirkzeit einhalten: Laut Anleitung, Seite 2

4.7. 7. Trocknung

- Lufttrocknung oder mit Einwegtüchern
- Kühlung wieder einschalten, sobald alles trocken ist

5. Nutzungskonzept, Vermarktung und Verwendung

Die Nutzung der Wildtierkörper ist nur nach den aktuell gültigen AGV zulässig:

Es ist keine direkte Abgabe an Endkunden möglich!

- eine Verwendung im privaten häuslichen Gebrauch des Jägers nur innerhalb der Sperrzone II oder
- die Abgabe nur innerhalb der Sperrzone II an einen Fleischverarbeitungsbetrieb zur risikominimierenden Maßnahme (Abgabe genehmigungspflichtig),
- Ggf. ist zukünftig die Abgabe an einen zugelassenen benannten Wildverarbeitungsbetrieb zur risikominimierenden Maßnahme möglich.

Verbringung erst nach negativer ASP-Probe aller in der mWK gelagerten Tiere.
Bei einer positiven ASP-Probe sind alle Wildtierkörper über die Konfiskatstellen zu entsorgen.

Der Aufbruch und die Wildkörperreste sind über die zuständigen Konfiskatstellen ausnahmslos zu entsorgen.

6. Verantwortlichkeiten

Die Wildkammerbeauftragten sind für die Einhaltung der Vorgaben, die Dokumentation und die Kommunikation mit den Behörden verantwortlich.

7. Genehmigungen und Anzeige

Die Aufstellung der Wildkammer außerhalb von Mannheim oder Rhein-Neckar-Kreis ist mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Aufstellorte und Zeiträume sind im Vorfeld, bei der jeweiligen Behörde per E-Mail anzugeben.

Rhein-Neckar-Kreis: infoASP@rhein-neckar-kreis.de

Stadt Mannheim: veterinaerdienst@mannheim.de

8. Fazit

Die mobile Wildkammer stellt eine effektive Lösung zur ASP-Bekämpfung dar. Eine klare Struktur und Einhaltung der Vorgaben sind essenziell für den Erfolg.

9. Rechtliche Grundlagen

9.1. Rhein-Neckar-Kreis

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis
- Veterinäramt und Verbraucherschutz -
zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der
Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone
betreffend die Afrikanische Schweinepest nach der Verordnung
(EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“), der Durchführungsverordnung
(EU) 2018/1882, der Delegierten Verordnung
(EU) 2020/687, der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie
der Schweinepest-Verordnung

9.2. Stadt Mannheim

Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und
Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone
betreffend die Afrikanische Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu
Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“), der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, der
Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594
sowie der Schweinepest-Verordnung (SchwPestV)